

---

# Kantonale Jagdhundeverordnung (JHV)

Vom 20. Januar 2004 (Stand 1. Juni 2017)

---

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 des kantonalen Jagdgesetzes vom 4. Juni 1989<sup>1)</sup>

von der Regierung erlassen am 20. Januar 2004

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Verwenden von Jagdhunden

<sup>1</sup> Jagdhunde dürfen für die Nachsuche auf angeschweisstes Wild sowie für die Nieder- und Wasserwildjagd verwendet werden. \*

<sup>2</sup> Die Mitnahme von Schweisshunden auf der Hoch-, Steinwild- oder Sonderjagd ist gestattet, sofern der Hundeführer mit dem Hund die Gehorsamsprüfung bestanden hat und das Amt für Jagd und Fischerei (Amt) ihm für das betreffende Jahr eine Bewilligung für das Verwenden eines Schweisshundes gemäss Artikel 6 dieser Verordnung erteilt hat. Bei der Ausübung der Jagd hat der Hundeführer den Hund an die Leine zu nehmen und darf sich nicht als Treiber betätigen.

### Art. 1a \* Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden

<sup>1</sup> Anlagen zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden am lebenden Wildtier bedürfen einer Bewilligung des Amtes. Diese entbindet den Gesuchsteller nicht vom Einholen weiterer erforderlicher Bewilligungen.

<sup>2</sup> Jede Veranstaltung, bei der Jagdhunde am lebenden Wildtier ausgebildet oder geprüft werden, ist dem Amt 30 Tage vor der Durchführung zu melden. Das Amt sorgt für die Überwachung der Veranstaltung. Es kann die Zahl der Anlagen und Veranstaltungen begrenzen.

<sup>3</sup> Die Durchführung von Leistungsprüfungen im Feld ist nur mit Bewilligung des Amtes gestattet.

---

<sup>1)</sup> BR [740.000](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## **Art. 2** Gehorsamsprüfung

<sup>1</sup> Die Gehorsamsprüfung wird vom Bündner Schweisshunde Club (BSC) gemäss den in Artikel 10 Absatz 1 dieser Verordnung aufgeführten Reglementen durchgeführt.

<sup>2</sup> Wird die Prüfung bestanden, erhält der Hundeführer vom Amt einen entsprechenden Ausweis. Dieser ist unbefristet gültig.

## **Art. 3** Aufsicht

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Ausbildung und die vom BSC durchgeführten Prüfungen obliegt dem Amt.

<sup>2</sup> Die Ausbildung und die Prüfungen haben nach Massgabe der vom Amt anerkannten Reglemente zu erfolgen.

<sup>3</sup> Bestehen begründete Zweifel an der Eignung von Jagdhunden, kann das Amt jederzeit die nötigen Prüfungen anordnen und falls nötig die Verwendung entsprechender Jagdhunde verbieten.

## **Art. 4 \*** ...

## **Art. 5 \*** Parkieren von Motorfahrzeugen im Jagdgebiet

<sup>1</sup> Das Amt kann Schweisshundeführern während der Hochjagd eine Bewilligung zum Parkieren eines Motorfahrzeuges im Jagdgebiet erteilen. Entsprechende Gesuche sind dem Amt gleichzeitig mit dem Gesuch für das Verwenden eines Schweisshundes zur Nachsuche einzureichen.

<sup>2</sup> Um einen geordneten Jagdbetrieb zu gewährleisten, können die Bewilligungen zum Parkieren von Motorfahrzeugen im Jagdgebiet mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

## **2. Schweisshunde**

### **Art. 6** Bewilligung 1. Zuständigkeit und Gültigkeit

<sup>1</sup> Die Bewilligung für das Verwenden von Schweisshunden zur Nachsuche wird vom Amt erteilt. Diese Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Sie gilt jeweils für ein Jahr.

### **Art. 7** 2. Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Bewilligung kann erteilt werden, sofern der Hundeführer: \*

- a) \* als Wildhüter beim Kanton tätig ist oder als Jäger im Kanton zum Bezug des Jagdpatentes berechtigt ist;
- b) einen im Kanton auf Schweiss geprüften Hund führt;
- c) sich für Nachsuchen Dritter zur Verfügung stellt;

- d) eine für die Jagd gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat;
- e) die Ausbildung gemäss Reglement des BSC erfolgreich bestanden hat und
- f) im laufenden Jahr vor Hochjagdbeginn mindestens zwei Übungstage des BSC besucht hat.

<sup>2</sup> Löst der Hundeführer kein Jagdpatent, kann ihm das Amt für die Nachsuche die Benützung seiner im Jagdpatentbüchlein eingetragenen Waffe gestatten.

<sup>3</sup> In Zweifelsfällen erlässt das Amt auf Gesuch des Betroffenen eine Verfügung über das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen (Feststellungsverfügung).

#### **Art. 8** 3. Entzug

<sup>1</sup> Begeht der Hundeführer Widerhandlungen gegen die Jagd- oder Tierschutzgesetzgebung, kann ihm das Amt die erteilte Bewilligung entziehen.

#### **Art. 9** 4. Ausbildung

<sup>1</sup> Das Amt beauftragt den BSC, die Ausbildung für angehende Schweisshundeführer durchzuführen. Diese Ausbildung umfasst:

- a) die Vermittlung allgemeiner Kenntnisse über das Schweisshundewesen;
- b) praktische Übungen mit dem eigenen Hund;
- c) das Begleiten eines geprüften Gespannes bei Nachsuchen auf der Jagd.

#### **Art. 10** 5. Prüfung

<sup>1</sup> Das Amt beauftragt den BSC mit der Durchführung der Schweisshundeprüfungen. Diese werden grundsätzlich nach den jeweils geltenden Reglementen der technischen Kommission für das Jagdhundewesen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft und des Schweizerischen Schweisshundeclubs durchgeführt.

<sup>2</sup> Wird die Prüfung bestanden, erhält der Hundeführer vom Amt einen entsprechenden Ausweis. Dieser ist vier Jahre gültig. Nach Ablauf dieser Frist ist die Prüfung zu wiederholen und einmal wieder erfolgreich zu bestehen. \*

<sup>3</sup> Wird die Prüfung bei der ersten Wiederholung nicht bestanden, kann das Amt eine auf höchstens zwölf Monate befristete Ausnahmebewilligung erteilen. \*

#### **Art. 11** Entschädigung

<sup>1</sup> Der Kanton kann dem BSC für die Ausbildung der Schweisshundeführer und für die Durchführung der Schweisshundeprüfungen eine Entschädigung entrichten.

#### **Art. 12** Nachsuchen 1. Organisation des Einsatzes

<sup>1</sup> Der Schweisshundeführer leitet den Einsatz. Dieser und die an der Nachsuche beteiligten Jäger dürfen Motorfahrzeuge sowie Funk- und Natelgeräte für die Nachsuche verwenden.

<sup>2</sup> Auf der Nachsuche darf nur das angeschweisste Tier erlegt werden. Die Nachsuche in Wildschutzgebieten darf nur in Begleitung oder mit vorgängiger Zustimmung eines Wildhüters erfolgen. \*

### **Art. 13**            2. Nachsucheprotokoll

<sup>1</sup> Der Schweisshundeführer hat jeden Einsatz im Nachsucheprotokoll festzuhalten. Dieses ist bis zu dem in den Jagdbetriebsvorschriften festgelegten Datum dem zuständigen Wildhüter abzugeben. \*

## **3. Jagdhunde für die Nieder- und Wasserwildjagd**

### **Art. 14**            Bewilligung                          1. Zuständigkeit und Gültigkeit

<sup>1</sup> Die Verwendung eines Jagdhundes zur Ausübung der Nieder- oder Wasserwildjagd bedarf einer Bewilligung. Diese ist bei den vom Amt bezeichneten Patentausgabestellen zu lösen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Sie gilt für die Dauer der im gleichen Jahre stattfindenden Niederjagd.

### **Art. 15**            2. Voraussetzungen

<sup>1</sup> Jagdhunde dürfen für die Nieder- oder Wasserwildjagd nur verwendet werden, wenn der Hundeführer das Jagdpatent für die Niederjagd bezogen hat.

<sup>2</sup> Für die Jagd auf Wasserwild dürfen nur im Kanton geprüfte Hunde eingesetzt werden.

<sup>3</sup> In Zweifelsfällen erlässt das Amt auf Gesuch des Betroffenen eine Verfügung über das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen (Feststellungsverfügung).

### **Art. 16**            3. Einschränkungen

<sup>1</sup> Der Inhaber eines Niederjagdpatentes darf die Nieder- oder Wasserwildjagd nicht gleichzeitig mit mehr als zwei Jagdhunden ausüben.

### **Art. 17**            Prüfungen für die Wasserwildjagd

<sup>1</sup> Die Prüfungen für die Wasserwildjagd werden vom Amt durchgeführt. Dieses ist befugt, die entsprechenden Prüfungsanforderungen festzulegen.

<sup>2</sup> Zur Prüfung werden nur im Kanton Graubünden jagdberechtigte Personen als Hundeführer zugelassen. \*

<sup>3</sup> Wird die Prüfung bestanden, erhält der Hundeführer vom Amt einen entsprechenden Ausweis. Dieser ist unbefristet gültig. \*

#### **4. Rechtsschutz**

**Art. 18 \*** ...

#### **5. Schlussbestimmungen**

**Art. 19**           Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Verordnung über die Verwendung von Jagdhunden vom 19. März 1990<sup>2)</sup> wird aufgehoben.

**Art. 20**           In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2004 in Kraft.

---

<sup>2)</sup> AGS 1990, 2283; AGS 1996\_3771, AGS 1998\_4292

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
20.01.2004	15.02.2004	Erlass	Erstfassung	-
07.11.2006	01.01.2007	Art. 18	aufgehoben	-
27.03.2007	01.06.2007	Art. 17 Abs. 2	geändert	-
27.03.2007	01.06.2007	Art. 17 Abs. 3	eingefügt	-
16.03.2010	01.04.2010	Art. 1 Abs. 1	geändert	-
16.03.2010	01.04.2010	Art. 5	totalrevidiert	-
16.03.2010	01.04.2010	Art. 10 Abs. 2	geändert	-
16.03.2010	01.04.2010	Art. 10 Abs. 3	geändert	-
18.11.2014	01.01.2015	Art. 1a	eingefügt	2014-030
18.11.2014	01.01.2015	Art. 4	aufgehoben	2014-030
28.02.2017	01.06.2017	Art. 7 Abs. 1	geändert	2017-007
28.02.2017	01.06.2017	Art. 7 Abs. 1, a)	geändert	2017-007
28.02.2017	01.06.2017	Art. 12 Abs. 2	geändert	2017-007
28.02.2017	01.06.2017	Art. 13 Abs. 1	geändert	2017-007

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	20.01.2004	15.02.2004	Erstfassung	-
Art. 1 Abs. 1	16.03.2010	01.04.2010	geändert	-
Art. 1a	18.11.2014	01.01.2015	eingefügt	2014-030
Art. 4	18.11.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-030
Art. 5	16.03.2010	01.04.2010	totalrevidiert	-
Art. 7 Abs. 1	28.02.2017	01.06.2017	geändert	2017-007
Art. 7 Abs. 1, a)	28.02.2017	01.06.2017	geändert	2017-007
Art. 10 Abs. 2	16.03.2010	01.04.2010	geändert	-
Art. 10 Abs. 3	16.03.2010	01.04.2010	geändert	-
Art. 12 Abs. 2	28.02.2017	01.06.2017	geändert	2017-007
Art. 13 Abs. 1	28.02.2017	01.06.2017	geändert	2017-007
Art. 17 Abs. 2	27.03.2007	01.06.2007	geändert	-
Art. 17 Abs. 3	27.03.2007	01.06.2007	eingefügt	-
Art. 18	07.11.2006	01.01.2007	aufgehoben	-